

Artikel 26a

Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen

¹ Auf Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1^{ter} des Gesetzes und die in ihnen für die Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.

² Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt die Bahnhöfe und Flughäfen nach Absatz 1 fest. Dabei gilt:

- a. Die Bahnhöfe müssen mit dem Personenverkehr jährlich mindestens 20 Millionen Franken umsetzen oder von grosser regionaler Bedeutung sein.
- b. Die Flughäfen müssen Linienverkehr anbieten.

³ Vor der Bezeichnung hört das WBF an:

- a. für Bahnhöfe, deren Umsatz mit dem Personenverkehr jährlich mindestens 20 Millionen Franken beträgt: das Bahnunternehmen;
- b. für Bahnhöfe von grosser regionaler Bedeutung: das Bahnunternehmen und den betroffenen Kanton;
- c. für Flughäfen: den Flughafenbetreiber.

Geltungsbereich (Absätze 2 und 3) Formell

Sachlich

In Artikel 26a Absatz 2 und 3 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz werden die Kriterien für die Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen als Zentren des öffentlichen Verkehrs festgehalten. Als Zentren des öffentlichen Verkehrs können Bahnhöfe bezeichnet werden, die im Kalenderjahr mit dem Personenverkehr (Billettverkauf) einen Umsatz von 20 Millionen Franken erzielen. Ausserdem können Kantone und Bahnunternehmen gemeinsam beantragen, dass weitere Bahnhöfe von regionaler Bedeutung als Zentren des öffentlichen Verkehrs bezeichnet werden. Hierbei muss es sich um einen Bahnhof handeln, der einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt für die Region darstellt. Das heisst, es ist ein Umsteigeort auf andere Bahnlinien oder andere öffentliche Verkehrslinien wie Postautos, die eine neue Region oder ein wichtiges Fremdenverkehrsgebiet erschliessen. Für Flughäfen ist der Linienverkehr massgebend.

Für die Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen soll das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zuständig sein. Es legt diese nach Anhörung eines Bahnunternehmens bei Bahnhöfen, die mit dem Personenverkehr einen jährlichen Umsatz von 20 Millionen Franken erzielen, nach Anhörung eines Kantons und eines Bahnunternehmens bei Bahnhöfen von grosser regionaler Bedeutung und nach Anhörung eines Betreibers eines Flughafens mit Linienverkehr in einer Departementsverordnung (SR 822.112.1) fest.

Lage der Betriebe

Aufgrund des neuen Artikels 27 Absatz 1^{ter} des Arbeitsgesetzes wird die Definition der Läden, die in Bahnhöfen und Flughäfen am Sonntag Personal beschäftigen können, nur noch von deren Lage abhängig gemacht und nicht mehr vom Sortiment, das auf Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, wie es in Artikel 26 der Verordnung 2

zum Arbeitsgesetz vorgesehen ist. Somit können die Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe in Zentren des öffentlichen Verkehrs unabhängig vom Sortiment oder der Verkaufsfläche Personal am Sonntag beschäftigen. Der Betrieb muss sich eindeutig in einem Zentrum des öffentlichen Verkehrs, d.h. innerhalb des Bahnhof- oder Flughafenkomplexes, befinden. Wie für die Betriebe nach Artikel 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz wird auf den funktionalen Bezug des Verkaufsgeschäfts zum Bahnhof bzw. Flughafen abgestellt.

Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen

Artikel 4 Absatz 2

Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen gemäss obgenannten Kriterien können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags für die Bedienung der Kundschaft ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Je nach Definition des Tages-, Abend- und Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12 1/2 Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 8 Absatz 1

Überzeitarbeit kann auch an Sonntagen geleistet werden. Diese muss jedoch innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Die Überzeitarbeit ist voll zu entschädigen, jedoch ohne den Zuschlag. Die Zulassung von Überzeitarbeit ist hier deshalb nötig, weil Kioske, vor allem, wenn sie auch noch Betriebe für Reisende sind, in aller Regel sonntags geöffnet haben und damit der Sonntag in dieser Branche einen normalen Arbeitstag darstellt.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 14 Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtage, der neben dem wöchentlichen Ruhetag anfällt, kann für acht Wochen zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass in einzelnen Wochen an sechs Tagen gearbeitet werden darf. Nach Artikel 21 Absatz 2 ArG ist dazu allerdings das Einverständnis des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin nötig.